

**KOSTENLOSE AUSGABE**



# **NEUE Gardasee** **12 | AUGUST 2018** **22. JAHR** **Zeitung**

RUBRIK VON

**DOTT.SSA CLAUDIA CALLIPARI**

Deutsche und Italienerin, zweisprachig aufgewachsen, Juristin und Präsidentin des Vereins für Wahlitaliener Associazione Italiana Tedeschi in Italia - Italienische Verein Deutsche in Italien



Für weitere Infos und Fragen, schreiben Sie an: [info@tedeschinitalia.it](mailto:info@tedeschinitalia.it)



# Was sagt der Experte dazu?

## Lieben Sie Pilze und möchten im Urlaub in die Wälder zum Pilzesammeln gehen?

Einige Personen lieben leidenschaftlich Pilze, sie kennen sich gut aus und gehen gerne zum Pilzesuchen in die Wälder. Wenn sie aus dem Ausland kommen, tun sie aber gut daran, sich über die italienischen sowie lokalen Gesetze zu informieren, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen! In Italien ist nämlich das Sammeln von Pilzen auf nationaler Ebene von dem Rahmengesetz Nr. 352 des Jahres 1993 geregelt, das zum einen eine Reihe von allgemeinen für allen Regionen Italiens gültigen Regeln vorsieht, und zum anderen auf zahlreiche regionale und lokale Gesetze zu spezifischen Aspekten verweist. So sieht das obengenannte nationale Gesetz vor, dass die einzelnen Regionen dafür verantwortlich sind, mit eigenen gesetzlichen Regelungen festzulegen, wer und unter welchen Bedingungen berechtigt ist, Pilze zu sammeln; zum Beispiel wieviel Pilze maximal von einer Person insgesamt oder auch spezifisch pro Pilzsorte und pro Tag gesammelt werden dürfen. Die Höchstmenge pro Tag darf jedoch laut nationalem Gesetz keinesfalls 3 kg überschreiten; die regionalen und lokalen Bestimmungen können auch darunter liegen, zum Beispiel im Veneto liegt die Höchstmenge für Steinpilze und andere Pilze bei 1 kg. Die regionalen Gesetze

zum Beispiel der Region Veneto (L.R. 23/1996 und Vorschrift 739/2012) sehen zusätzlich zu einer Reihe von sehr spezifischen Vorschriften und Regelungen das Mitführen eines Ausweises für Kontrollzwecke und die Quittung in Bezug auf die Bezahlung einer von den zuständigen Ämtern (zum Beispiel der einzelnen Verwaltungsämter von Parks, Gebirgsgemeinschaften sowie von öffentlichem Grund und Boden; die komplette Liste - leider nur auf italienisch - kann auf der Webseite der Region Veneto eingesehen werden) festgelegten Gebühr vor, die als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zum Sammeln von Pilzen berechtigt. Das Gesetz auf nationaler Ebene sieht außerdem beim Sammeln von Pilzen das Verbot der Benutzung von Haken, Rechen und anderer Geräte vor, welche die Humusschicht des Bodens, das Pilzmyzelium und die Wurzeln der Vegetation beschädigen könnten. Außerdem muss der Pilz derart gesammelt werden, dass eine sichere Bestimmung des Pilzes ermöglicht wird. Verboten ist auch die willkürliche Zerstörung von Pilzen aller Art. Die Pilze müssen in geeignete Behälter gelegt werden, welche die Verbreitung der Sporen ermöglicht. Die Verwendung von Plastikbeuteln/-behältern ist verboten. Ohne

Ausnahmeregelungen vonseiten der zuständigen Behörden ist das Sammeln von Pilzen in Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Nationalparks usw. verboten. Auf Privatboden dürfen nur die Besitzer des jeweiligen Grund und Bodens Pilze sammeln. Die Regionen können zum Schutz des Ökosystems zeitliche Einschränkungen für das Sammeln von Pilzen nur für bestimmte aufeinanderfolgende Zeiträume vornehmen und können für beschränkte Zeiträume das Sammeln von einer bestimmten oder von mehreren vom Aussterben bedrohten Pilzarten verbieten. Jeder Verstoß gegen die von den Regionen erlassenen Vorschriften hat die Beschlagnahme der gesammelten Pilze (außer man kann die legitime Herkunft beweisen) und eine Geldstrafe zur Folge und außerdem in den von den Regionen festgelegten Fällen den Entzug des Berechtigungsscheines. Sollte der Verstoß ein Strafvergehen bilden, kann es strafrechtliche Folgen haben.

Falls Sie also am Pilzesammeln Interesse haben, ist es unumgänglich, sich genau über die an dem Ort, wo Sie zur Pilzsuche gehen, herrschenden regionalen und lokalen Vorschriften zu informieren, um unangenehme Folgen zu vermeiden.

## AITI Herbstausflug

Zu ihrem Herbstausflug werden sich unsere Mitglieder am Sonntag 07. Oktober 2018 zusammenfinden. A.I.T.I lädt alle Interessenten, die uns kennenlernen möchten, herzlich dazu ein. Dieses Mal treffen wir uns am Westufer des Sees und besuchen im Hinterland von Toscolano Maderno das herrliche Tal der Papierfabriken „Valle delle Cartiere“. Gemeinsam spazieren wir gemütlich durch die wunderschöne Schlucht. Anschließend Besuch und deutschsprachige Führung im Papiermuseum und Mittagessen in einer Trattoria. Wir freuen uns auf Sie! Für Fragen und Informationen schreiben Sie an [info@tedeschinitalia.it](mailto:info@tedeschinitalia.it)

[illeonedilonato.com](http://illeonedilonato.com)



## EIN TIERISCHER SOMMER

Kommen Sie ins Reich der Mode, des Genusses und der Freizeit!

VIA MANTOVA, 36 - LONATO DEL GARDA (BS)

**120**  
GESCHÄFTE

**il Leone**  
di Lonato  
il re dello shopping

## Inwieweit dürfen Bücher fotokopiert werden?

Vielleicht wissen nicht alle, dass in Italien genaue Beschränkungen in Bezug auf das Fotokopieren eines Buches vorgesehen sind und dass die widerrechtliche Fotokopiertätigkeit (oder analoge Kopiersysteme) sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich sanktioniert wird. Insbesondere sieht das italienische Urheberrechtsgesetz (das Gesetz Nr. 633 vom Jahr 1941, Artikel 68) vor, dass das Fotokopieren eines Bandes (Buch oder Zeitschrift) nur für persönliche Zwecke gestattet ist (das heißt, dass die Kopien nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und in jedem Fall nur bis maximal 15% (ausgenommen die Seiten mit Werbung, aber einschließlich aller anderen Seiten wie die Titelseiten, Seiten mit Einführungen, mit dem Vorwort, dem Inhaltsverzeichnis usw.) Zu beachten ist, dass der Prozentsatz von 15% sich nicht

auf einen einzelnen Band betrifft, sondern allgemein den Text selbst betrifft; es ist daher zur Umgehung dieser Obergrenze nicht möglich, mehrmals und an verschiedenen Bänden des Buches zu kopieren, um letztendlich 100% des Buches zu erhalten. Außerdem wird für den rechtlich fotokopierten Teil des Buches (also 15%) dem SIAE ("Società italiana Autori ed Editori", also dem "Verband italienischer Verleger und Autoren") ein Entgelt geschuldet (den letzterer dann an Autoren und Verleger weitergeben muss). Dieser Entgelt muss jedoch nicht vom Kunden sondern von den Verantwortlichen der Copyshops gezahlt werden. Das Gesetz sieht jedoch keinerlei Entgelt für Fotokopien außerhalb von Copyshops o. Ä. oder in öffentlichen Bibliotheken vor: die Benutzung von privaten Fotokopiergeräten

unterliegt nicht dieser Pflicht, aber auch in diesem Fall muss der Privatmann alle gesetzlichen Vorschriften zum Beispiel in Bezug auf den persönlichen Gebrauch und die Anzahl der kopierten Seiten einhalten. Die Regel gilt übrigens auch für Bücher in privatem Besitz: wer ein Buch kauft, kann davon Seiten nur bis zur Obergrenze von 15% kopieren. Der gesetzliche Schutz geistiger Schöpfungen eines Urhebers (Schutz, der u.a. das ausschließliche Vervielfältigungsrecht mit Ausnahme der eingeschränkten Kopiermöglichkeit vorsieht) dauert zu Lebenszeiten des Urhebers und bis zum 31. Dezember des 70. Jahres nach seinem Ableben an (oder des Übersetzers im Falle von in anderen Sprachen übersetzten Texten); nach Ablauf dieser Frist wird das Werk als Gemeingut angesehen und kann frei vervielfältigt werden.



An wen wendet man sich in einem Land, dessen Sprache nicht der eigenen entspricht? Möchten Sie gerne in Italien andere Personen deutscher Muttersprache kennenlernen und mit diesen Erfahrungen austauschen? Sowie in diesem Land eine Anlaufstelle finden, an die Sie sich auch für Informationen wenden können? Wenn die Antwort auf diese Fragen ja ist und Sie neugierig geworden sind, dann ist vielleicht der „Italienische Verein der Deutschen in Italien,“ kurz AITI genannt, das richtige für Sie! Besuchen Sie einfach die Internet Seite [www.tedeschinitalia.it](http://www.tedeschinitalia.it) oder schreiben Sie eine E-Mail an [info@tedeschinitalia.it](mailto:info@tedeschinitalia.it).

## Was tun im Zweifel bei der Ausübung von Grunddienstbarkeiten?

Das Thema der Grunddienstbarkeiten ist weitreichend und das italienische Gesetz sieht dazu mehrere wichtige Vorschriften vor. Hier werden nur diejenigen kurz analysiert, die im Falle von Zweifeln bei der Ausübung dieser Rechte in Betracht kommen. Es kann nämlich manchmal passieren, dass die Eigentümer von zwei Nachbargrundstücken keine Einigung in Sachen Ausmaß und Ausübung der auf deren Grundstücken existierenden Grunddienstbarkeiten (z.B. Wegerecht) finden. Für Fälle wie diesen sieht das italienische Bürgerliche Gesetz (in Artikel 1063 ff. des Codice Civile) eine Serie von anwendbaren generellen Prinzipien bzw. Regeln vor. Zuerst ist vorgesehen, dass „Ausmaß und Ausübung der Dienstbarkeiten vom Rechtstitel geregelt werden,“ das bedeutet, dass man als allererstes den Titel (z.B. die Notarielle Urkunde oder das Urteil) lesen muss. Fall dieser Titel lückenhaft, unvollständig oder unterschiedlich auslegbar ist (was z.B. bei alten Verträgen passieren kann), kommen weitere gesetzlich vorgesehene Prinzipien in Betracht: Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks muss die Grunddienstbarkeit so

ausüben, dass der Bedarf bei geringster Belastung des dienenden Grundstücks befriedigt wird. Die zwei gegensätzlichen Bedürfnisse müssten also möglichst in Einklang gebracht werden. Das Gesetz sieht auch vor, dass die Grunddienstbarkeit all das umfasst, was zu seiner Ausübung notwendig ist: z.B. das Recht Wasser von dem Nachbarn zu holen, umfasst wenn nötig auch das Zugangsrecht auf sein Grundstück. Ferner sieht das Gesetz das Verbot für die Erschwerung oder Einschränkung der Ausübung von Dienstbarkeiten vor: „Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks darf keine Neuerungen vornehmen, die die Lage des dienenden Grundstücks zusätzlich erschweren“ und andersherum „Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was darauf gerichtet ist, die Ausübung der Dienstbarkeit einzuschränken oder sie unbequemer zu machen.“ Zusammenfassend, falls aus den Rechtstitel nicht hervorgeht, wie genau die existierende Grunddienstbarkeit auszuüben ist und es mehrere Möglichkeiten gibt, muss die Modalität, die die gesetzliche vorgesehenen Regeln respektiert, bevorzugt werden. Falls es trotz

dieser Kriterien Streitigkeiten geben sollte, könnte es eventuell keine andere Lösung geben als einen Richter zu involvieren.

**BEER FOOD MUSIC** **BREW PUB**  
Via Marconi 7 - Affi - VR

**BENACO 70 - Craft Bier am Gardasee**  
Öffnungszeiten: **Dienstag bis Donnerstag 16-21 • Freitag 16-24**  
• Samstag 16-24 • Sonntag und Montag geschlossen

**BENACO 70**  
BIRIFICIO ARTIGIANALE DEL GARDA



150m to Lazise

von 9.3. bis zum 4.11.2018  
geöffnet

\*\*\*  
*Camping Village*  
**DU PARC**  
*Lazise - Lago di Garda*

Camping Village DU PARC  
Via Gardesana 110  
I-37017 Lazise (VR) - Lago di Garda - Italy  
Tel. (+39) 045 7580127 - Fax (+39) 045 6470150  
[www.campingduparc.com](http://www.campingduparc.com) / [duparc@campingduparc.com](mailto:duparc@campingduparc.com)

